



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

05.8192.02

WSD/P058192

Basel, 27. September 2006

Regierungsratsbeschluss
vom 26. September 2006

Anzug Dr. Brigitta Gerber und Konsorten betreffend Einführung eines Sozialabgabeschecks, ein Abrechnungssystem analog dem 'Cheque emploi' im Kanton Waadt oder dem 'Cheque social' im Kanton Genf

Der Grosse Rat hat dem Regierungsrat an seiner Sitzung vom 9. März 2005 den nachstehenden Anzug Dr. Brigitta Gerber zum Bericht überwiesen:

"Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die gelegentlich Personen in Haus und Garten, bei der Kleinkinderbetreuung oder bei der Krankenpflege beschäftigen, haben sich jeweils mit einem unverhältnismässig grossen administrativen Aufwand rumzuschlagen. Nebst Sozialabzügen, Versicherungen, Quellensteuer sollten eventuell auch noch Zwischenverdienste rechtmässig angemeldet und abgerechnet werden. Bei einer Putzfrau oder einem Putzmann muss beispielsweise mit der AHV, der IV, der ALV, der EO und der Berufsunfallversicherung abgerechnet werden. Hinzu kommen Ferienentschädigung und die Familienzulagen. Der ganze bürokratische Aufwand überfordert dabei nicht nur private Haushalte, sondern auch Kleinbetriebe. Dabei ist nicht nur der zeitliche Aufwand abschreckend, sondern auch der unübersichtliche Berg von auszufüllenden Formularen. Die Informationsbeschaffung bildet, vor allem, wenn noch ein Nachbarkanton involviert ist, ein beinahe nicht zu überwindendes Hindernis. Es kann deshalb vermutet werden, dass diese Verhältnisse einerseits einen wesentlichen Grund für die weitverbreitete Schwarzarbeit und das Nicht-Bezahlen von sozialen Beiträgen sind. Andererseits aber auch, dass Verdienstmöglichkeiten aus Sorge um den nicht abzuschätzenden Aufwand gar nicht erst angeboten werden.

Um den administrativen Aufwand auf ein Minimum zu reduzieren und den Angestellten die ihnen zustehende soziale Sicherheit zu garantieren, haben verschiedene Kantone in der Romandie sogenannte 'Chèques-Emploi'-Systeme (siehe Bilan, Juli/August 04) eingeführt. Auf kantonaler Ebene verwaltet beispielsweise im Kanton Wallis die Firma 'Top Relais' Lohnabzüge von Angestellten mit kleinen Nebenjobs durch ein Check-System auf der Basis eines nicht gewinnorientierten Unternehmens. Im Kanton Genf bietet das Wirtschafts- und Sozialdepartement seit Januar 2004 analog dem Modell im Wallis einen 'Chèque social' an. Nach Auskünften des Genfer Arbeitsinspektorates zeichnete sich hier bereits im Juni ein grosser Erfolg ab (BaZ 1.9.04:10). Auch die Kantone Jura, Bern und Freiburg prüfen zur Zeit die Einführung des Modells. Städte wie Neuenburg, Le Locle und La Chaux-de-Fonds haben sich dieses Modell ebenfalls zum Vorbild genommen und starteten ihr Projekt am 1. Januar dieses Jahres.

Das 'Cheque-Emploi'-System funktioniert wie ein gewöhnlicher Bankscheck, schliesst aber die sozialen Abzüge mit ein. Der/die ArbeitgeberIn trägt die geleisteten Arbeitsstunden und den

Stundenlohn ein. Die Arbeitnehmenden beziehen den Lohn mit dem Check bei der Bank oder der Post. Alle administrativen Arbeiten sind zentralisiert. Diese Stelle übernimmt die Berechnung der konkreten Sozialabgaben etc. (siehe www.chèques-emploi.ch/vd/). Im Kanton Basel-Stadt besteht zumindest für Personen, die im Kanton wohnhaft sind, die Möglichkeit, sich über die Rechtsberatung des Einigungsamtes des WSD gratis über das Vorgehen bei einer Anstellung zu informieren. Danach müssen sich die Arbeitgebenden wie oben beschrieben selbstständig durch den Dschungel von Formularen kämpfen.

Die Regierung wird deshalb gebeten zu prüfen und zu berichten:

ob und wie im Kanton Basel-Stadt und allenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen in der Region (BL, JU, AG – siehe Postulat Marie-Louise Nussbaumer Marty, 18.1.05) ein einfaches und transparentes Abrechnungssystem für die Sozialabzüge, eben ein Sozialabgabescheck – analog dem Service-Modell 'Chèque social' in Genf – eingeführt werden könnte.

Dr. B. Gerber, Dr. Ph. Macherel, Dr. J. Stöcklin, St. Maurer, B. Alder, I. Fischer-Burri, A. von Bidder, Dr. O. Inglin, P. Bernasconi, C. Buess, E. Rommerskirchen, A. Pfister, U. Müller, M. von Felten, S. Arslan, M. Attici, M. Lüchinger, M. Berger, G. Öztürk, S. Benz, B. Dürr, B. Jans, G. Mächler, H. Mück, H. Baumgartner, Dr. A. Albrecht, K. Herzog, Chr. Keller, D. Wunderlin, Dr. H.P. Wessels, Dr. R. Stürm, E. Buxtorf-Hosch, R. Häring, St. Ehret, A. Lachenmeier, R. Widmer, D. Stohrer, R. Stark, H.P. Gass, Dr. S. Schürch, M. Saner, G. Traub, K. Häberli, E. Weber, Dr. L. Labhardt, Dr. M. Wüthrich, B. Strondl, M. Martig, R. Engeler, Dr. Chr. Kaufmann, S. Banderet, B. Hollinger, D. König-Lüdin"

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA) Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge und Steuern

Das Bundesgesetz über die Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) verpflichtet die Ausgleichskassen in Zukunft ein „vereinfachtes Abrechnungsverfahren“ anzubieten. Dieses bringt administrative Erleichterungen bei den Sozialversicherungen und bei der Quellensteuer für kleinere unselbstständige Tätigkeiten (z.B. im Haushalt) oder vorübergehende bzw. sehr begrenzte Tätigkeiten. Die Ausgleichskasse wird in den gemeldeten Fällen die Sozialversicherungsbeiträge und die Steuern direkt abrechnen. Die Prämien der obligatorischen Unfallversicherung werden direkt durch die Unfallversicherer erhoben.

Da das BGSA noch nicht in Kraft ist, sind die Details noch nicht ausgearbeitet. Gemäss Bundesratsbeschluss vom 5. September 2006 wird das vereinfachte Abrechnungsverfahren ab dem 1. Januar 2008 zur Anwendung kommen.

2. Private Abrechnungsstellen

Aufgrund der Vorbilder in der welschen Schweiz wurde der Gedanke der Einrichtung einer einfachen und unkomplizierten Abrechnungsstelle auch im Kanton Basel-Stadt von Privaten aufgegriffen. Es wurden zwei Vereine gegründet, nämlich der Verein Arbeitscheck und der Verein Zentrale Abrechnungsstelle für Sozialversicherungen (ZAS) für Haus- und Temporärpersonal in Basel und Umgebung.

Der Verein Arbeitscheck hatte zum Ziel, bei kleineren und unregelmässigen Arbeitspensen (Putzpersonal, Gartenarbeiten etc.) die erforderlichen Anmeldungen und Abrechnungen mit

den Sozialversicherungen vor zu nehmen. Analog zu den von der Anzugstellerin erwähnten Modellen in der französischsprachigen Schweiz war vorgesehen, auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne legalen Aufenthalts- und Arbeitsstatus aufzunehmen und bei den Sozialversicherungen anzumelden. Der Verein stellte das Projekt dem Amt für Wirtschaft und Arbeit vor und liess prüfen, ob eine finanzielle Unterstützung dafür möglich wäre. Da aufgrund des im Entwurf vorliegenden BGSA bereits damals feststand, dass gesamtschweizerisch ein einfaches und kostengünstiges Abrechnungsverfahren über die Ausgleichskassen eingerichtet werden würde und es nicht Aufgabe des Staates ist, Personen mit einem illegalen Status auf diesem informellen und auch intransparenten Weg zumindest teilweise zu legalisieren, wurde das Gesuch abgelehnt. Der Verein Arbeitscheck stellte seine Tätigkeit ein, nachdem die vom Gewerbeverband initiierte Zentrale Abrechnungsstelle für Sozialversicherungen (ZAS) ihre Tätigkeit aufgenommen hatte.

Die ZAS stellt Arbeitgebenden ein zentrales Abrechnungsmodell für alle Sozialversicherungsbeiträge zur Verfügung. Sie können der ZAS mit einem Formular ihre Angestellten und den voraussichtlichen Lohn melden und erhalten dann spezielle "Sozialversicherungsschecks", mit denen sie alle Sozialversicherungsbeiträge inklusive einer Verwaltungsgebühr von 6 Prozent bezahlen. Auf Wunsch kann auch die ganze Lohnzahlung über die ZAS abgewickelt werden. Die Arbeitgebenden sind dann von sämtlichen administrativen Verpflichtungen befreit. Am Jahresende wird ein Lohnausweis erstellt. Auch die Beantragung der erforderlichen Aufenthalts- und / oder Arbeitsbewilligungen gehört zum Dienstleistungsangebot der ZAS. Seit der Gründung am 15. Juni 2005 haben gemäss Auskunft der ZAS rund 100 Personen, vorwiegend Privathaushalte, dieses Abrechnungssystem in Anspruch genommen. Auch die ZAS hatte den Kanton um finanzielle Unterstützung ersucht. Dieses Gesuch war im Hinblick auf das vereinfachte Abrechnungsverfahren gemäss BGSA ebenfalls abgelehnt worden.

3. Normalarbeitsverträge für Hauswirtschaft und Landwirtschaft

Unter www.awa.bs.ch stellt das Amt für Wirtschaft und Arbeit verschiedene Unterlagen betreffend die Normalarbeitsverträge zur Verfügung. Die Richtlinien zum Normalarbeitsvertrag für Hauspersonal informieren die Arbeitgebenden über alles Wesentliche, insbesondere auch über die zu leistenden Sozialversicherungsbeiträge. Auch die wichtigsten Adressen und Ansprechstellen sind aufgeführt. Auf der Homepage besteht ein Link zum Anmeldeformular der AHV-Ausgleichskasse für Arbeitgeber von Hausangestellten sowie zur Zentralen Abrechnungsstelle für Sozialversicherungen (ZAS).

4. Fazit

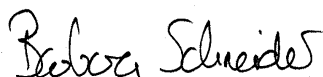
In der Schweiz existieren verschiedene von der öffentlichen Hand bzw. den Sozialversicherungen (quer-)subventionierte Modelle. Der Kanton Bern hat auf den 1. Januar 2006 mit Tip Combi ebenfalls ein einfaches Abrechnungsverfahren für monatliche Einkommen bis CHF 800.- zur Verfügung gestellt. Tip Combi kümmert sich nicht nur um die Sozialversicherungen und die Quellensteuer, sondern auch um Arbeitsbewilligungen und Familienzulagen. Illegal Arbeitende können indessen über Tip Combi nicht abgerechnet werden. Auch wenn es noch zu früh ist für eine Bilanz, kann doch festgehalten werden, dass die Arbeitgebenden nur sehr

begrenzt von den neuen Angeboten Gebrauch machen. Obwohl rund 30'000 Arbeitgebende schriftlich auf das neue Angebot hingewiesen worden sind, haben im Zeitraum 1. Januar bis 31. August 2006 lediglich 26 Personen bzw. Arbeitgebende ihre Angestellten über Tip Combi abgerechnet. Auch die Zahlen der ZAS zeigen, dass zwar ein gewisser, aber doch sehr limitierter Bedarf nach diesen Dienstleistungen vorhanden ist. Der Regierungsrat ist daher der Auffassung, dass es keinen Bedarf nach weiteren Abrechnungsmodellen gibt bzw. dass das vorgesehene vereinfachte Abrechnungsverfahren gemäss BGSA diesen abdecken wird. Gemäss den Aussagen des Bundes können private Angebote neben dem vereinfachten Verfahren gemäss BGSA weiter bestehen.

5. Antrag

Auf Grund dieses Berichts beantragen wir Ihnen, den Anzug betreffend Einführung eines Sozialabgabeschecks, ein Abrechnungssystem analog dem 'Cheque emploi' im Kanton Waadt oder dem 'Cheque social' im Kanton Genf als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Barbara Schneider
Präsidentin



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber